

Beitrags- und Gebührenordnung

Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 1 Jahresbeiträge

(1) Beitrag nach § 4.1 der Satzung

- A-Mitglieder 19,00 €
- B-Mitglieder 8,00 €
- C-Mitglieder Beitragsfrei
- Z-Mitglieder 8,00 €

(2) Mitgliedsbeiträge

- Ehrenmitglieder Beitragsfrei
- Einzelbeitrag: 19,00 €
(A-Mitglied)
- Familienbeitrag: 27,00 €
(A + B Mitglied mit beliebig vielen C-Mitgliedern aus dem eigenen Hausstand)
- Zweitmitgliedschaft 8,00 €
(A oder B Mitglieder die bereits Mitglied in einer anderen Ortsgruppe sind)

(3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. September des Jahres wird kein Jahresbeitrag erhoben.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Mitgliederarten und Beitragsregelung

(1) Besieht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.

(2) Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft. Stirbt ein Ehegatte/Lebensgefährte und setzt der überlebende Ehepartner/Lebensgefährte die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.

(3) Bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied zählt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Überlebenden der Zeitpunkt der Eheschließung/des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als Eintrittsdatum.



§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Entsprechend § 4.4 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, ergeht an das Mitglied per E-Mail eine Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnungen oder im folgenden Jahr auch keinen Beitrag, so erfolgt gemäß § 5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt mit der am 14.04.2023 von der Ortsgruppe Landau des Pfälzerwald-Vereins e. V. beschlossene Satzung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen der Satzung von 1996